

## Bauvorhaben an Gebäuden mit asbesthaltigen Fugendichtstoffen (Morinolfugen)

**Das Überbauen von Gebäudefassaden mit asbesthaltigen Fugendichtstoffen - sogenannten Morinolfugen - ist nicht gestattet und stellt eine Straftat dar!**

Morinolfugen können bis zu 40 Prozent Chrysotylasbest enthalten. Bei vielen alten "Plattenbauten" wurde Morinol als Fugendichtung im Außenbereich verwendet. Im Rahmen von Bau- und Sanierungsvorhaben bei denen Anbauten (Aufzüge, Balkone usw.) geplant sind bzw. vor dem Anbringen einer Wärmedämmung **muss das in den Fugen befindliche Morinol rückstandsfrei entfernt werden.**

**Das Überbauen / Überkleben von Morinolfugen** zählt nach § 16 Absatz 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 der GefStoffV zu den **verbotenen Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen** und ist ein **Verstoß gegen die GefStoffV.**

Ein solches Überbauen ist auch verboten, wenn es sich um eine ASI-Arbeit (Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung) im Sinne der TRGS 519 handelt.

Ziel des Überbauungsverbotest ist die Abwendung von Gefahren, die von asbesthaltigen Bauteilen ausgehen und durch das Überdecken nicht mehr erkannt werden und im Fall von späteren Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder Dritten führen können.

Ein Verstoß gegen das Überbauungsverbot stellt in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Nummer 6 der GefStoffV eine **Straftat** dar **und wird** bei der Staatsanwaltschaft **zur Anzeige gebracht.**

### Kontakt

Abteilung Arbeitsschutz

Stand: 30.11.2023